

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **56=76 (1910)**

Heft 23

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EMM

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 4. Juni.

1910.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst **U. Wille, Meilen**; Oberst **Fritz Gertsch, Bern.**

Inhalt: Freiwilliges Schiesswesen und Schützenmeisterkurse. — Die „abkommandierten“ Kompagnien. — Ausland: Deutschland: Freiwilliges Motorfahrer-Korps. — Frankreich: Fahnenflüchtige. Hauptmannspferde. Bajonettkarabiner. — Oesterreich-Ungarn: Hervorragende Marschleistung. Artillerieschiessschulen. Veränderungen in den höheren Stellen. General-Truppeninspektoren. — England: Herbstmanöver 1910. — Schweden: Aenderung der Wehrpflicht. — Eidgenössische Militär-Bibliothek. — Gewerbliches.

Freiwilliges Schiesswesen und Schützenmeisterkurse.

I.

Mit Recht sind wir stolz auf die neuesten Er-rungenschaften auf dem Gebiete unseres nation-alen Schiesswesens. Die Artikel 9 und 124, 125, 126, 104, 172, 80—82 der Militärorgani-sation von 1907 bedeuten sicherlich eine ge-waltige Hebung desselben, und wir bezeichnen sie mit Freuden als einen grossen Fortschritt; allein es dürfte den wenigstens Lesern bekannt sein, dass unsere Vorfahren es auch hierin schon sehr weit gebracht hatten und es wieder einmal heisst: nichts neues unter der Sonne, alles schon dagewesen, wenn auch nicht in der schönen, ein-heitlichen Form, in die es heute gegossen er-scheint! Es ist das grosse Verdienst der vor-züglich redigierten und prächtig ausgestatteten „Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, herausgegeben (und verlegt) von Dr. Gustav Grunau in Bern“, in ihrem 4. Heft des Jahrganges 1909 durch einen Aufsatz neuer-dings darauf hingewiesen zu haben. Er ist be-titelt „Schiesspflicht in bernischen Landen 1727“ und hat Dr. Franz Zimmerlin zum Verfasser, der die darin zitierte Verordnung im II. Buch der Schützenzunft Zofingen gefunden hat.

Am 10. März 1727 erliessen Schultheiss und Kriegsrat der Stadt und Republik Bern eine Verfügung, kraft welcher die Miliz an gewissen Tagen des Jahres nach der Scheibe zu schiessen hatte, bei welchem Anlass auch exerziert wurde, damit „jeder Angehöriger und Unterthan mit mehrerem Nachdruck seinen Dienst nach der heutigen Kriegsmanier zu Gunsten des hohen Standes und währten Vatterlands verrichten könne“.

Nicht nur die eingeteilten Mannschaften, auch Jünglinge über 16 Jahre erhielten das Recht, auf der Schiessstatt, der sie zugehörten, nach den „oberkeitlichen Gaben“ zu schiessen. Taten sie das, so wurden sie schiesspflichtig — wir haben also hier das Jungschützenwesen, wie wir es heute anstreben, bereits in Blüte, nur mit der Verschärfung, dass, wer einmal um einen „Staats-beitrag“ sich bewarb, für die Folge schiess-pflichtig war.

Wer ohne erhebliche Gründe der Uebung fern blieb, wurde bestraft — heute hat ein solch Pflicht-vergessener einen dreitägigen Schiesskurs ohne Sold zu bestehen, während er damals 2 Batzen an den Trüllmeister zu bezahlen hatte.

Bevor man zur Schiessübung antrat, wurden die Feuergriffe intensiv geübt „nach Inhalt des Exerzierbüchleins, ohne in den Handgriffen davon abzuweichen“. Wer daher ohne Waffe antrat, wurde genau so bestraft, wie wenn er gar nicht erschienen wäre — man sieht, hierin waren unsere Ahnen strenger als wir, und das mit vollem Recht; denn der Schütze soll grundsätzlich mit dem Gewehr, das ihm individuell angepasst ist, mit seinem Gewehr üben und nicht nur, wie es heute heisst, „in der Regel“ das seine benutzen. Hierin waren uns die alten Berner also über! Wer mit einem geliehenen Gewehr schoss, wurde mit drei Batzen Busse belegt und sein Ergebnis war ungültig, es sei denn, dass der Leitende dem Schützen ausdrücklich die Erlaubnis zur Benützung einer fremden Waffe erteilt hätte. Die Ent-fernung wechselte für die Uebungen von 200 bis 60 Schritt.

Wer betrunken auf dem Schiessplatze erschien, hatte zwei Batzen Busse zu entrichten, auch durfte kein Wein hergebracht werden — wieder-